

# **BGer 7B\_511/2023 vom 30. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_511\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_511_2023)

FR: TF 7B\_511/2023 du 30 novembre 2023

IT: TF 7B\_511/2023 del 30 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 4 StGB im Rahmen eines selbständigen nachträglichen Verfahrens gemäss Art. 363 ff. StPO. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG zulässig.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form und unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt ( BGE 143 I 377 E. 1.2 f.). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern muss mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweis). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

### **E. 2.2**

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Eingabe des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers über weite Strecken nicht, setzt sich dieser doch (wie offenbar bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren, siehe angefochtener Entscheid S. 5) nicht einmal ansatzweise mit den teils ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Stattdessen beschränkt er sich im materiellen Teil seiner Beschwerde beinahe vollständig auf eine wortwörtliche Wiedergabe ausgewählter, bereits vor der Vorinstanz vorgebrachter Rügen (Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 der Beschwerde). Auf diese Vorbringen ist mangels hinreichender Begründung nicht einzugehen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3.1**

Zusätzlich zu den vorgenannten blossen Bekräftigungen der bereits vor der Vorinstanz eingenommenen Standpunkte rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. d EMRK (Ziff. 3 der Beschwerde). Er bringt diesbezüglich vor, durch die Nichtzulassung seiner Fragen an den sachverständigen Zeugen anlässlich der vorinstanzlichen mündlichen Verhandlung sei ihm die Möglichkeit genommen worden, den Nachweis zu erbringen, dass der Gutachter in einem starken strukturellen Abhängigkeitsverhältnis zur Vollzugsbehörde stehe.

### **E. 3.2**

Damit ruft er in der Sache einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. f StPO an, der auch für Sachverständige gilt ( Art. 183 Abs. 3 StPO ). Ausstandsgründe sind ohne Verzug

geltend zu machen ( Art. 58 StPO ). Wer den Mangel nicht unverzüglich vorbringt, wenn er davon Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Anspruch auf spätere Anrufung der angeblich verletzten Ausstandsbestimmung ( BGE 143 V 66 E. 4.3; 141 III 210 E. 5.2 ; 140 I 271 E. 8.4.3; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

Das Gutachten wurde am 20. Juli 2021 von der Vollzugsbehörde in Auftrag gegeben. Weshalb der Beschwerdeführer seine diesbezüglichen Fragen, die einen angeblichen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. f StPO belegen sollen, erstmals an der mündlichen Verhandlung vor der Vorinstanz vom 29. September 2022 - und damit mehr als ein Jahr später - vorbrachte, legt er nicht dar. Damit ist zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nicht weiter auf diese offensichtlich verspäteten Vorbringen eingegangen ist und die entsprechenden Fragen an der Verhandlung nicht zugelassen hat.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.